



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen
Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr

Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 9 - Landesstelle für Straßentechnik

DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenpla-
nungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Stuttgart 24. Januar 2018

Name Matthias Milesi

Durchwahl 0711 231-5687

E-Mail Matthias.Milesi@vm.bwl.de

Aktenzeichen 4-8880.05/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau
(H LPM)

Schreiben des VM vom 07.03.2016 (Az.: 5-8880.10/2)

Anlagen

Schreiben des BMVI vom 03.05.2016, AZ: StB 13/7143.2/04-05/2477347

Mit dem Neu- oder Ausbau von Straßen sind regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Als Vorhabenträger ist die Straßenbauverwaltung verantwortlich für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen (LPM) zur Kompensation dieser Eingriffe sowie deren Unterhaltung und dauerhafte Sicherung. Trotz entsprechender Regelwerke und langjähriger Erfahrung zeigt sich, dass LPM oft nicht den beabsichtigten Zustand erreichen oder dieser nicht dauerhaft erhalten wird.

Da die Genehmigungsfähigkeit eines Straßenbauprojektes in zunehmenden Maße von der Funktionsfähigkeit der vorgesehenen LPM abhängen kann, sind Defizite in diesem Bereich zwingend zu vermeiden und - soweit bereits bestehend - abzubauen. Dies gilt in besonderem Maße für LPM im Zusammenhang mit den europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-RL / Vogelschutz-RL) sowie dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mängel in der Planung, der Bauausführung oder in der Pflege und Unterhaltung von LPM können ferner zu deutlichen Verzögerungen oder Verteuerungen eines Straßenbauprojektes führen sowie Haftungsansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) nach sich ziehen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit beigefügtem Schreiben die Berücksichtigung der „Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ (H LPM) bei Planung, Bauausführung sowie Pflege und Unterhaltung von LPM empfohlen.

Die H LPM enthalten Strategien und Empfehlungen, wie LPM im Straßenbau so konzipiert und organisiert werden können, dass eine nachhaltige ökologische Wirkung erreicht und dauerhaft sichergestellt wird und zugleich eine zügige Projektabwicklung, ein Höchstmaß an Planungssicherheit sowie eine größtmögliche Effizienz erreicht werden.

Die Hinweise wurden vom Arbeitskreis „Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen“ im Arbeitsausschuss „Landschaftsgestaltung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erarbeitet. Sie fußen auf den einschlägigen Regelwerken und ergänzen die Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) sowie die Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

Es wird gebeten, die H LPM ab sofort im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei Planung, Bauausführung, Pflege und Unterhaltung sowie Kontrolle von landschaftspflegerischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei bereits begonnenen Vorhaben wird empfohlen, die H LPM entsprechend dem jeweiligen Projektfortschritt zu berücksichtigen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern empfohlen, die H LPM ebenfalls bei Planung, Bauausführung, Pflege und Unterhaltung sowie Kontrolle von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Zusammenhang mit Straßen in ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Straßenbaubehörden zu informieren.

Die Hinweise können beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Dieses Schreiben wird inkl. der Anlage in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW) im Intranet-Angebot der Abteilung 9, Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen unter Sachgebiet 12 „Umweltschutz“ unter 12.4 „Naturschutz und Landschaftspflege“ eingestellt.

Gez. Glemser

Nr. 89 **Rundschreiben**
Sachgebiet 12.4: Umweltschutz;
Naturschutz und
Landschaftspflege

StB 13/7143.2/04-05/2477347
Bonn, den 03. Mai 2016

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Bundesrechnungshof
Bundesamt für Naturschutz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Hinweise zur Wirksamkeit landschafts-
pflegerischer Maßnahmen im Straßen-
bau (H LPM), Ausgabe 2013**

Bezug: Mein Schreiben vom 29.07.2015
(StB 13/7143.2/05-04/2077594)

Die „Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ (H LPM), Ausgabe 2013 wurden vom Arbeitskreis „Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen“ im Arbeitsausschuss „Landschaftsgestaltung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erarbeitet.

Die Hinweise zeigen anhand von Beispielen landschaftspflegerischer Maßnahmen auf, welche Kriterien für den Erfolg und die langfristige Wirksamkeit der Maßnahmen maßgeblich sind. Sie ergänzen damit die mit o. g. Schreiben bekanntgegebenen Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

Die Hinweise können beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2016 S. 415)